

Nr. 1

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1942

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. Januar 1942

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Kirchengesetz vom 13. Oktober 1941 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932
- 2) Kirchliche Urkunden
- 3) Bekanntmachung über die kirchliche Stellung evangelischer Juden
- 4) Kirchengesetz vom 29. Dezember 1941 über den Ausschluß rassejüdischer Christen aus der Kirche

II. Mitteilungen:

- 5) Kirchensteueramt Rostock-Stadt und -Land
- 6) Schriften
- 7) Kirchensekretär
- 8) bis 13) Kriegsauszeichnungen

III. Personalien: 14) bis 17)

I. Bekanntmachungen

- 1) G.-Nr. Anl. zu 509 44 III 1 n

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1937 Teil I Seite 1385 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet, nachdem das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung geistliche Angelegenheiten und Abteilung Finanzen, erklärt hat, daß von Staats wegen gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts zu erinnern ist.

**Kirchengesetz vom 13. Oktober 1941
zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes
vom 30. Mai 1932**

— Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 89 ff. —

I

§ 4 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

Der Einkommensteuerzuschlag ohne Kriegszuschlag — vergleiche § 1 Absatz 2 — ermäßigt sich:

1. auf 60 vom Hundert für Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige der Steuergruppen I, II, III und IV;
2. auf 50 vom Hundert für diejenigen Einkommensteuerpflichtigen und Lohnsteuerpflichtigen, deren Einkommensteuer den Betrag von jährlich 21,84 RM oder deren Lohnsteuer den Betrag von monatlich 1,82 RM nicht übersteigt.

Der Berechnung des Einkommensteuerzuschlages auf das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen ist der Lohnsteuerabzug des letztvergangenen Steuerjahres zugrunde zu legen. Dieser

Einkommensteuerzuschlag wird nebst dem Kirchensteuergrundbetrag durch die Leiter der Kirchensteuerämter in vier Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag am 31. März, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides, der zweite Teilbetrag am 2. Juni, der dritte Teilbetrag am 30. September und der vierte Teilbetrag am 1. Dezember.

II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung des Kirchengesetzes vom 6. September 1940 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 33 —.

Schwerin, den 13. Oktober 1941

Der Landeskirchenführer

Schulz

- 2) G.-Nr. / 135 / II 33 f 1

Kirchliche Urkunden

Aus gegebener Veranlassung bringt der Oberkirchenrat seine Bekanntmachung vom 1. Juni 1939 — Kirchliches Amtsblatt 1939, Seite 27 —, betr. Kirchliche Urkunden, in Erinnerung. Die Bekanntmachung lautet:

1. Urkunden über Vorfälle des kirchlichen Lebens dürfen, soweit sich die Kirchenbücher bei der Mecklenburgischen Sippentanzlei befinden, nur von der Mecklenburgischen Sippentanzlei ausgestellt werden.
2. Für Beurkundungen für die Zeit nach dem Jahre 1876 sind die Standesämter zuständig. Anträge, die sich auf Beurkundungen nach diesem Zeitpunkt beziehen, sind von den

Geistlichen direkt an die Standesämter weiterzuleiten, falls nicht ausdrücklich kirchliche Amtshandlungen beurkundet werden sollen. Es ist, bevor die Anträge an die Mecklenburgische Sippenkanzlei weitergegeben werden, darauf zu achten, ob sich die in Frage kommenden Kirchenbücher nicht bei der zuständigen Pfarre befinden.

3. Wenn ein Antragsteller Briefmarken beigefügt hat und sein Antrag wird zustandigkeitshalber an die Mecklenburgische Sippenkanzlei beziehungsweise an ein Standesamt weitergeleitet, so können Briefmarken nur insoweit entnommen werden, als für die Weiterleitung dieses Antrages und die Erteilung einer Abgabennachricht an den Antragsteller Porto aufgewendet worden ist.
4. Anträge, denen die Pfarren nicht entsprechen können, sind, falls dem Antrag Briefmarken nicht beigefügt waren, als portopflichtige Dienstsache an den Antragsteller zurückzugeben. Falls Marken entnommen werden können, sind die Anträge frankiert — portofrei — an die Mecklenburgische Sippenkanzlei abzugeben. Dem Antragsteller ist eine Abgabennachricht zu erteilen.

Schwerin, den 22. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

3) G.-Nr. / 32 / 1 II 5 h

Bekanntmachung über die kirchliche Stellung evangelischer Juden

Die nationalsozialistische deutsche Führung hat mit zahlreichen Dokumenten unwiderleglich bewiesen, daß dieser Krieg in seinen weltweiten Ausmaßen von den Juden angezettelt worden ist. Sie hat deshalb im Innern wie nach außen die zur Sicherung des deutschen Lebens notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen gegen das Judentum getroffen. Als Glieder der deutschen Volksgemeinschaft stehen die unterzeichneten deutschen evangelischen Landeskirchen in der Front dieses historischen Abwehrkampfes, der unter anderem die Reichspolizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden als der geborenen Welt- und Reichsfeinde notwendig gemacht hat, wie schon Dr. Martin Luther nach bitteren Erfahrungen die Forderung erhob, schärfste Maßnahmen gegen die Juden zu ergreifen und sie aus deutschen Landen auszuweisen.

Von der Kreuzigung Christi bis zum heutigen Tage haben die Juden das Christentum bekämpft oder zur Erreichung ihrer eigennützigen Ziele mißbraucht und verfälscht. Durch die christliche Taufe wird an der rassistischen Eigenart eines Juden, seiner Volkszugehörigkeit und seinem biologischen Sein nichts geändert. Eine deutsche evangelische Kirche hat das religiöse Leben deutscher Volksgenossen zu fördern. Rassejüdische

Christen haben in ihr keinen Raum und kein Recht.

Die unterzeichneten deutschen evangelischen Kirchen und Kirchenleiter haben deshalb jegliche Gemeinschaft mit Judenchristen aufgehoben. Sie sind entschlossen, keinerlei Einflüsse jüdischen Geistes auf das deutsche religiöse und kirchliche Leben zu dulden.

Berlin, den 17. Dezember 1941

Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens
Klotzsche,

Präsident des Landeskirchenamts
Evangelische Landeskirche Hessen-Nassau
Ripper,

Präsident des Landeskirchenamts
Evangelisch-lutherische Landeskirche
Schleswig-Holstein
Dr. Rinder,

Präsident des Landeskirchenamts
Thüringer evangelische Kirche
Der Landeskirchenrat:
Dr. Volf i. V.

Evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs
Schulz,
Landesbischof

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt
Wilkendorf,
Oberkirchenrat

Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck
Der Vorsitzende:
Sievers,
Oberkirchenrat

Schwerin, den 29. Dezember 1941

Der Landeskirchenführer

Schulz

4) G.-Nr. / 32 / 1 II 5 h

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 29. Dezember 1941 über den Ausschuß rassejüdischer Christen aus der Kirche

§ 1

Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 — RGBl. I Seite 547 — Anwendung finden, sind samt ihren Abkömmlingen im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

§ 2

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner

Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit demselben Tage außer Kraft.

Schwerin, den 29. Dezember 1941

Der Landeskirchenführer

Schulz

II. Mitteilungen

5) G.-Nr. /491/ III 1 n I

Kirchensteueramt Rostock-Stadt und -Land

Das Kirchensteueramt Rostock-Stadt und -Land führt vom 1. April 1942 ab die Bezeichnung „Kirchensteueramt Rostock“.

Schwerin, den 8. Januar 1942

6) G.-Nr. /57/ I II 35 m 2

Schriften

Im Verlag von E. Ludwig Ungelenk, Dresden, erscheint eine Schrift: „Die Männerarbeit der Kirche“, herausgegeben von Landesbischof Johnsen. Die verschiedensten Mitarbeiter berichten über die grundsätzlichen Fragen und die praktischen Arbeitsmethoden, über Bibelarbeit, Gebetserziehung, Singearbeit, Seelsorge an Männern, Männerarbeit in der Großstadt und auf dem Dorfe, über den Dienst der Männer in der Gemeinde, Männerabende, Männersonntage, Männertreffen u. a.

Das Buch kann zur Anregung empfohlen werden. Es kostet 6,50 RM.

Schwerin, den 11. Dezember 1941

7) G.-Nr. /314/ VI 12 a

Kirchensekretär

Nachdem der Kirchensekretär Rechtsanwalt Dr. Balkner in Schwerin aus diesem Amt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 16. Januar 1942 entlassen worden, ist der Rechtsanwalt Otto Peter Faull in Schwerin, Trooststr. 9, mit Wirkung vom 16. Januar 1942 zum Kirchensekretär für die Amtsgerichtsbezirke Boizenburg, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Hagenow, Ludwigslust, Lübbtheen, Neustadt-Glewe, Parchim, Schwerin und Wittenburg bestellt.

Schwerin, den 7. Januar 1942

Kriegsauszeichnungen

8) G.-Nr. /153/ III 1 v Wismar

Dem Oberleutnant Cramer, Kirchensteueramtsleiter in Wismar, ist am 17. 11. 1941 das Kriegs-

verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1941

9) G.-Nr. /46/ Pries, Verj.-Älten

Der Gefreite Hans-Heinrich Pries, Propst in Sanitz, ist zum Kriegsverwaltungsinspektor ernannt worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1941

10) G.-Nr. /34/ Dr. Peters, Verj.-Älten

Der Leutnant Dr. Peters, Oberkonsistorialrat in Schwerin, ist am 8. Dezember 1941 mit dem Sturmabzeichen ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 2. Januar 1942

11) G.-Nr. /50/ Merle, Verj.-Älten

Der Gefreite Merle, Vikar zu Ruhrade, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 3. Januar 1942

12) G.-Nr. /23/ Rathke, Verj.-Älten

Der Unteroffizier Paul Rathke, Pastor in Malchow, ist mit Wirkung vom 1. September 1941 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 6. Januar 1942

13) G.-Nr. /27/ Schreiber, Verj.-Älten

Dem Major der Luftwaffe Hans Henning Schreiber, Landesuperintendent des Kirchenkreises Schönberg und Dompropst zu Rakeburg, Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse von 1914 und der Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse, ist vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit Wirkung vom 14. Dezember 1941 das „Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern für besondere Verdienste in der militärischen Kriegsführung“ verliehen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1942

III. Personalien

14) G.-Nr. /447/ Ziegendorf, Röll.

Der dem Pfarrverwalter Röll in Wittenburg erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Ziegendorf wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 9. Dezember 1941

15) G.-Nr. /8/ VI 31 g

Der Pastor Karl Märker in Fürstenberg ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1941 zum Propsten des Neustrelitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1941

16) G.-Nr. / 15 / Schubach, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Erich Schubach, Lehrvikar in
Wismar, ist am 24. Oktober 1941 gefallen.

Schwerin, den 22. Dezember 1941

17) G.-Nr. / 29 / Meyer, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Wilhelm Meyer, früher in
Levin, ist am 3. Januar 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1942